

Flächennutzungsplan- 10. Fortschreibung, GVV Krautheim, Mulfingen, Dörzbach, Kreis Hohenlohe´

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Ericssons Services GmbH
3.	Stadt Niederstetten
4.	TransnetBW GmbH, Stuttgart
5.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.
6.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken
7.	Gemeinde Assamstadt
8.	Stadtwerk Tauberfranken
9.	Gemeinde Schöntal

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
10.	Bundesamt für Flugsicherung
11.	Regierungspräsidium Freiburg - Geologie
12.	Regierungspräsidium Stuttgart
13.	Regionalverband Heilbronn-Franken
14.	Regierungspräsidium Freiburg - Forst
15.	Landratsamt Hohenlohekreis, Künzelsau
16.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
17.	Industrie- und Handwerkskammer Heilbronn-Franken
18.	LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 27.08.2024	
Zu o.g. FNP erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 29.01.2024 (Unser Zeichen: V-0010-24-FNP) weiterhin aufrecht.	In der genannten Stellungnahme wurden keine Bedenken erhoben.
2. Ericsson Services GmbH, 27.08.2024	
Die Firma Ericssons hat bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	---
3. Stadt Niederstetten, 27.08.2024	
Die Belange der Stadt Niederstetten werden nicht berührt.	---
4. TransnetBW GmbH, Stuttgart, 28.08.2024	
Die TransnetBW GmbH betreibt in diesem Planungsbereich keine Leitungsanlage. Wir bitten Sie weiterhin unsere Stellungnahme vom 26. Januar 2024 zu berücksichtigen.	Die 380 kV- Leitung wurde dargestellt.
5. Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V., 02.09.2024	
Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2024 sowie auf die Einwendungen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren.	Dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde gem. § 2 EEG Vorrang gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen eingeräumt.
6. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Heilbronn, 02.09.2024	
Keine Bedenken.	---
7. Gemeinde Assamstadt, 20.09.2024	
Keine Anregungen und Einwände.	---
8. Stadtwerk Tauberfranken, Bad Mergentheim, 23.09.2024	
Keine Einwände.	---
9. Gemeinde Schöntal, 26.09.2024	
Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	---
10. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, 27.09.2024	
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) weiterhin nicht berührt.	---

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
11. Regierungspräsidium Freiburg - Geologie, 27.09.2024 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1. Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>. <u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben. <u>1.3. Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1: 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im <u>Kartenviewer des LGRB</u> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden. <u>2.2. Hydrogeologie</u> Auf die Lage der Planfläche FF1 "Neunstetten- Hardt beim Ränklein" in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Windischbuch-Neustetten-Oberndorf" (LUBW Nr.: 128-224) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Im Bereich des	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Planfläche FF6 „Laibach- Steiniges Gewand“ ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. <u>2.3. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Das Plangebiet „FF2, Gde. Muldingen, Gmk. Buchenbach: "Oberer Railhof" - Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt teilweise in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen für den Verkehrswegebau, für Baustoff und als Betonzuschlag, Untergruppe Kalkstein des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten <u>07/2016</u> und <u>04/2018</u> verwiesen. 3. Landesbergdirektion <u>3.1. Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Die Unterlagen werden um die Informationen ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden in die Unterlagen aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen.
12. Regierungspräsidium Stuttgart, 30.09.2024	
I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker-	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit dem Flächennutzungsplan sollen für 5 Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar mit Flächen von 20 ha, 30 ha, 12 ha, 2,5 ha und 45 ha die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist. II. Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Insgesamt bestehen gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Für die spätere Umsetzung der einzelnen Planungen weisen wir lediglich auf Folgendes hin: Die Planungen „Birkenhöfe“ und „Steiniges Gewand“ betreffen gem. Plansatz 4.2.2.3 Abs.3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 eine Trasse für eine Ferngasleitung. <u>Plansatz 4.2.2.3 Abs. 3 (Z):</u> „In Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1:50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“ Eine Beeinträchtigung der Ferngasleitung ist daher zu vermeiden. Hierfür ist eine Beteiligung des Leitungsträgers sinnvoll. Im weiteren Verfahren ist in der Begründung darzustellen, dass die Planung hinsichtlich ihrer Lage unbedenklich ist. Die Planungen „Oberer Railhof“, „Hoher Busch“ und „Hofäcker“ betreffen gem. Plansatz 4.1.7 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 eine Richtfunkstrecke. <u>Plansatz 4.1.7 Abs. 6 (Z):</u> „Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen.“ Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ist daher zu vermeiden. Hierfür ist eine Beteiligung des Richtfunkbetreibers sinnvoll. Aufgrund der geringeren Höhe von Freiflächenphotovoltaikanlagen gehen wir davon aus, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegen wird. III. Abteilung 8 – Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt die Ausführungen in der Abwägung zur Kenntnis und bittet um weitere Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. IV. Anmerkungen: Keine	Die Unterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise ergänzt. Der Leitungsträger wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt. Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.
13. Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn, 02.10.2024	
Wir weisen darauf hin, dass die Planungen „FF4: Agri- Freiflächenfotovoltaik Dörzbach-Birkenhöfe“, „FF6: Freiflächenfotovoltaik Laibach- Steiniges Gewand“ nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trassen für Ferngasleitungen berühren. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger, gehen aber davon aus, dass ein Zielkonflikt dadurch vermieden werden kann.	Der Leitungsträger wurde beteiligt, äußerte aber keine Bedenken.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Da durch die Planung keine weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor. Unsere o.g. Stellungnahme halten wir unverändert aufrecht. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
14. Regierungspräsidium Freiburg - Forst, 02.10.2024	
<u>STELLUNGNAHME:</u> Im Zuge der Überarbeitung der Planungsunterlagen wurde entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.01.2024 das Plangebiet „FF5: Freiflächenfotovoltaik Meßbach- Hofäcker“ angepasst, sodass die im Nordwesten liegende Waldfläche nicht mehr überplant wird. Insofern ist eine Beantragung einer Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG im Zuge der Bauleitplanung nunmehr obsolet. Über die Aufnahme und Umsetzung unserer Hinweise bedanken wir uns an dieser Stelle recht herzlich. Insofern ist von der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der GVV Krautheim Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. <u>Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</u> Eine mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand) ist in Bezug auf folgende Plangebiete festzustellen. • FF2 (Wald im Süden und Westen) • FF3 (Wald im Südwesten) Abweichend von unserer vorausgehenden Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass im Südwesten des Plangebietes Wald in einem Abstand von weniger als 30 m angrenzt. In Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen konfliktfreien Betrieb der Photovoltaikanlagen empfehlen wir unsere Hinweise zur Vermeidung von Gefahren und Konflikten vom Wald auf PV-Anlagen sowie umgekehrt zu beachten (vgl. Stellungnahme vom 31.01.2024). Daher bitten wir bereits in dieser vorbereitenden Bauleitplanung einen Waldabstand von 30 m vorausschauend einzuplanen, sodass dieser im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanungen i.S.d § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt und umgesetzt werden kann. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde	--- Es wird bei den betreffenden Flächen die Empfehlung zum Waldabstand ergänzt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
entsprechend zu unterrichten in anzuhören. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis erhält Nachricht hiervon.	Zur Kenntnis genommen.
15. Landratsamt Hohenlohekreis, Künzelsau, 04.10.2024	
1. Zum Umweltbericht In Ziffer 5.2 der Begründung wird ausgeführt: <i>Gemäß Art. 4 SUP-RL wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Für zwei Vorhaben wurden bereits im Zuge der konkreten Bauleitplanverfahren detaillierte Umweltberichte angefertigt, für die anderen Vorhaben werden die Umweltberichte noch erstellt. Da darin eine höhere Detailschärfe herrscht, erfolgt auf der Flächennutzungsplanebene lediglich eine alle Freiflächenfotovoltaikanlagen zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt</i> Wir weisen darauf hin, dass neben der Tatsache, dass zwischenzeitlich ein dritter Umweltbericht vorliegt, grundsätzlich hier die Bestimmungen des BauGB relevant sind. Dort ist in § 2 Abs. 4 dargestellt, dass „die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll“. Ein solcher Umweltbericht liegt derzeit für die Flächen FF1, FF2 und FF3 vor. Insofern sind im Flächennutzungsplan für die anderen Flächen FF4-6 entsprechende Aussagen zur Umwelt zu treffen. Eine ausschließliche Verlagerung des Umweltberichts auf nachfolgende Verfahren sieht das BauGB nicht vor. 2. Immissionsschutz Den Unterlagen liegt eine Abwägungstabelle bei, aus der hervorgeht, dass unsere Anregungen und Anmerkungen weitgehend berücksichtigt wurden. In der überarbeiteten Begründung vom 11.07.2024 wird unter Ziffer 5.4 zur Bewertung der Umweltauswirkungen auf S.32 zum Schutzgut Mensch bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermerkt: Minderung Sichtbarkeit durch vorhandene Strukturen und/oder Pflanzgebote. Diese Formulierung haben wir schon in unserer letzten Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung vom 29.01.2024 zu überarbeiten bzw. zu streichen. In der Abwägung wurde der Sachverhalt lediglich zur Kenntnis genommen. Deshalb weisen wir erneut darauf hin, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc. oder Pflanzgebote keine dauerhaft ausreichende Maßnahme darstellen, da bis auf größere Waldflächen deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt werden kann und insbesondere auch durch die Entlaubung in den Wintermonaten kein dauerhaft wirksamer Sichtschutz gewährleistet wird. Vermeidungsmaßnahmen wären neben der erforderlichen Entfernung zu Immissionsorten vor allem die Ausrichtung der Module im	Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die Formulierung wird überarbeitet.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Zusammenhang mit der Höhe, und falls erforderlich, mit baulich hergestellter Sichtschutz. 3. Zu den einzelnen Flächen: 3.1 FF1 Neunstetten Die Belange der Landwirtschaft wurden zugunsten der Energiegewinnung abgewogen. Da laut Planunterlagen die Fläche in der Kulisse "benachteiligte Agrarzone" liegt, sowie die weiteren Kriterien für die Umsetzung der FF-PV-Anlage an diesem Standort sprechen. Dennoch halten wir eine Prüfung von Alternativen auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen für geboten. Dies entspricht dem Inhalt unserer Stellungnahme vom 5.5.24 zum Bebauungsplanverfahren, wo die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange ebenfalls als nicht vollumfänglich sachgerecht erachtet wurde. 3.2 FF2 Buchenbach Hier haben wir am 15.7.24 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Weitere Anforderungen bestehen nicht. 3.3 FF3 Eberbach Hier haben wir am 21.7.22 im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung Stellung genommen. An die Fläche besteht im Zuge der Flächennutzungsplan – Ausweisung keine weitere Anforderung. FF4 Agri-PV Dörzbach – Birkenhöfe Da es hier noch kein Bebauungsplanverfahren gibt, sind die grds. Belange des Artenschutzes gem. Ziffer 2 unserer Stellungnahme vom 9.2.24 zur frühzeitigen Beteiligung darzustellen. Zudem werden keine Aussage zur Betroffenheit des landesweiten Biotopverbundes getroffen. 3.5 FF5 Dörzbach – Meßbach Die Belange der Landwirtschaft wurden abgewogen. Die Angabe, dass keine geeigneteren Alternativflächen vorhanden sind, können wir nicht bestätigen. Nach Flurbilanz 2022 gibt es im Gemeindegebiet weniger ertragreiche Flächen, jedoch wahrscheinlich nicht in der Größe von 45 ha am Stück. Dennoch führt die Konzentration einer so großen Anlage auf einer hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche zu einer erheblichen Belastung der lokalen Agrarstruktur und verschärft den ohnehin schon angespannten Markt für Pachtflächen. In Ziffer 3.5 der Begründung wird in Bezug auf den landesweiten Biotopverbund ausgeführt: Im südlichen Bereich des Plangebiets liegen Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbundes trockener Standorte. Diese Strukturen sind im Zuge der Bebauungsplanung explizit zu schützen und bieten	Die Formulierung wird angepasst. Die Stadt Krautheim hat mit Hilfe eines Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenfotovoltaikanlagen bewusst gesetzt. Nicht sinnvolle Standorte werden dadurch ausgeschlossen, die Berücksichtigung des Kriterienkatalogs entspricht einer Alternativenprüfung und wird dem Umstand gerecht, dass der Flächenverfügbarkeit und der dadurch gegebene rasche Umsetzbarkeit eine besondere Bedeutung im Sinne des § 3 EEG zukommt. Daher sind keine Planungsalternativen erkennbar, die unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente geringere Auswirkungen für die Landwirtschaft hervorrufen würden. --- --- Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
sich an, als Bestandteil von Wildtierkorridoren im Plangebiet die Durchlässigkeit zu erhalten. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans diesem Anspruch nicht genügt. Wir weisen darauf hin, dass falls dies im kommenden Entwurf des Planes weiter nicht berücksichtigt wird, die Fläche im Flächennutzungsplan nicht genehmigt werden kann, da hier dann eine öffentliche Rechtsvorschrift dagegen steht. 3.6 FF6 Dörzbach – Laibach Die Fläche befindet sich laut digitaler Flurbilanz 2022 in der Vorrangflur und ist somit zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Der Flächeneigentümer betreibt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Putenhaltung und profitiert von einer geringen Feld-Hof-Distanz. Aus landwirtschaftlicher Sicht können wir uns dort allenfalls eine Agri-PV-Anlage vorstellen. Somit kann eine Doppelnutzung der Fläche erfolgen und die Landwirtschaft von dem Vorhaben profitieren. In Ziffer 3.6 Begründung wird ausgeführt, dass: <i>Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wird zum B- Planverfahren eine saP angefertigt. Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden voraussichtlich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i> Da jedoch noch kein Bebauungsplan vorliegt, ist im Zuge des Flächennutzungsplans auf die artenschutzrechtlichen Sachverhalte einzugehen. Neben Aussagen, wie die normalen betroffenen Arten berücksichtigt werden sollen, sind hier auch Aussagen zu Betroffenheit weiterer Arten wie der Wiesenweihe, die nördlich der Jagst regelmäßig gesichtet werden kann, aufzunehmen.	Die Vorgaben werden dem Planungsträger mitgeteilt, damit die Fläche im FNP genehmigt werden kann. Es wird dem Vorhabensträger die Empfehlung ausgesprochen, eine Agri- PV-Anlage umzusetzen, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der hochwertigen Flächen zu gewährleisten Die Unterlagen werden um die Aussagen zum Artenschutz ergänzt.
16. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stuttgart, 04.10.2024	
Keine Einwendungen.	---
17. Industrie- und Handelskammer, Heilbronn, 15.10.2024	
Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	---
18. LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis, Ingelfingen-Eberstal, 15.10.2024	
1.Grundsätzliches -Zur Nachvollziehbarkeit sehen wir weiterhin für jede Fläche eine separate Bewertung als erforderlich an. In der zusammenfassenden Bewertung fehlen außerdem immer noch beim Schutzgut Biodiversität als Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahme der Erhalt vorhandener Biotopstrukturen und beim Schutzgut Wasser generell Oberflächengewässer.	Für die Flächen, für die kein separater Umweltbericht im Bebauungsplanverfahren erstellt wurde, werden zusätzliche Bewertungen angefertigt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
-Zur Schonung von Freiflächen das innerörtlichen Potentials in den Gemeinden, einschließlich Parkflächen, mehr ausschöpfen. -Zu den gemeindlichen Kriterienkatalogen konkretere Angaben vornehmen und nicht nur eine stichwortartige Auflistung einzelner Kriterien (s. Zif.5.7, S.33 Begründung). Was hat z.B. das Ausschlusskriterium Biotop für Konsequenzen? -Zum Artenschutz und landesweiten Biotopverbund fehlen nach wie vor detailliertere Angaben. -In der Abwägungstabelle scheint zwischen den Seiten 6 und 7 eine Seite zu fehlen, da die Stellungnahmen zum Regionalverband und zur Bundeswehr soweit erkennbar unvollständig sind. <u>Zu den einzelnen Flächen:</u> FF1: Neunstetten – Hardt beim Ränklein Die Fläche im Nordosten mit geschützter Feldhecke, geschütztem Streuobstbestand, FFH-Mähwiese, Kernfläche und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds wurde inzwischen aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Zum Schutz der Fläche, diese aus dem Sondergebiet im Flächennutzungsplan genauso herausnehmen. FF2: Buchenbach – Oberer Railhof Wie im Bebauungsplan einen Mindestpuffer von 30 m zum angrenzenden Wald und wegen der Flächenausdehnung Querungskorridore für Wildtiere mit aufnehmen. FF4: Dörzbach – Birkenhöfe Da noch kein Bebauungsplanverfahren läuft, die Beurteilung der Fläche umfangreicher vornehmen, einschließlich Aussagen zum landesweiten Biotopverbund. FF5: Meßbach – Hofäcker Wir sehen weiterhin eine Reduzierung der Fläche in sensiblen Bereichen, wie der Meßbachaue oder im Südwesten, als notwendig an. Außerdem erwarten wir einen Mindestpuffer von 30 m zu Waldrändern, den vollständigen Erhalt der geschützten Hecken-, Steinriegelbiotope im Plangebiet, ebenso der Obstbaumreihen, die im Plan nicht dargestellt sind (noch klären, ob hier ein Schutzstatus vorliegt) sowie Querungskorridore für Wildtiere, die sich nicht nur auf den Süden beschränken. Die Ausführungen zur Beurteilung der Fläche sind ergänzungsbedürftig. So werden in Zif. 3.5 (S.18,19 Begründung) die Obstbaumreihen entlang und im Gebiet nicht erwähnt, genauso wenig die beiden Naturdenkmale am Gebietsrand. Statt dem Ginsbach grenzt der Meßbach an und ein breiter Puffer zum Gewässer ist auch deswegen wichtig, damit künftige Ufergehölzpflanzungen, die durch den Klimawandel immer wichtiger werden, wegen Verschattung von Modulen nicht ausgeschlossen werden. Es sind Angaben zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild (mit erheblichen	Die Ausführungen zum Artenschutz und Biotopverbund werden ergänzt. Die Darstellung wird entsprechend angepasst. Diese Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen. Die Unterlagen werden ergänzt. Die genannten Bereiche sind aufgrund der Maßstabsebene im konkreten Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Die Unterlagen werden korrigiert.

Seite 15